

4565/AB XX.GP

zur Zahl 4932/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Franz Steindl und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "Freie Werknutzung" im Bereich der Volksmusik, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Erachten Sie es als notwendig, aufgrund der oben (in der Anfragebegründung) dargestellten Situation, hier Änderungen zugunsten der volkskulturellen Vereine vorzunehmen?
2. Wie stehen Sie zu einer Novellierung des Urheberrechtsgesetzes, in der die Beschränkung der Aufführungen in Erwerbsunternehmen in bezug auf die Einwohnerzahlen gestrichen wird?
3. Im Falle einer Streichung dieser Beschränkung, welche Übergangslösung kann mit der AKM gefunden werden?
4. Welche Alternativlösung haben Sie, um den Beitrag zu geselliger Kommunikation durch volkskulturelle Vereine in der Gemeinde zu fördern?”

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 4:

Ich halte es nicht für notwendig, das Urheberrechtsgesetz aus den in der Anfrage angeführten Gründen zu ändern, weil den damit angesprochenen Anliegen volkskul-tureller Vereine bereits durch eine andere (als die in der Anfragebegründung erwähnte) Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes, nämlich durch dessen § 53 Abs. 1 Z 3, ausreichend Rechnung getragen wird:

Nach dieser Bestimmung ist die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst zulässig, wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und die Aufführung keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn ihr Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist; überdies dürfen die Mitwirkenden gemäß § 53 Abs. 2 UrhG kein Entgelt erhalten.

Gerade das spontane Musizieren durch volkskulturelle Vereine in einer Gaststube wird die Voraussetzungen dieser Bestimmung leicht erfüllen können. Diese Ausnahme ist nämlich insgesamt viel weiter gefaßt als die besondere Ausnahme für Brauchtumskapellen und Chöre nach § 53 Abs. 1 Z 4 UrhG. Strenger ist sie nur in einem einzigen Punkt: Ein allfälliger Ertrag darf nicht der Kapelle oder dem Chor zufließen, sondern muß ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt sein. Gerade die Erzielung eines Gewinns wird aber keine Rolle spielen, wenn es tatsächlich um das spontane Musizieren in einer Gaststube und um die gesellschaftliche Kommunikation im Ort geht.

Zu 2 und 3:

Hiezu sei zunächst auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 4 verwiesen. Darüber hinaus sind bei allfälligen Überlegungen über Änderungen des Urheberrechtsgesetzes die Verpflichtungen zu beachten, die sich für Österreich aus Staatsverträgen zum Schutz des Urheberrechts ergeben. Maßgeblich in diesem Zusammenhang ist vor allem das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (allgemein als "TRIPS" bezeichnet); nach dessen Art. 13

ist Österreich als Mitgliedstaat des Abkommens verpflichtet, Ausnahmen von urheberrechtlichen Ausschließungsrechten auf bestimmte Sonderfälle zu beschränken, die weder die normale Verwertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzen. § 53 Abs. 1 Z 4 UrhG ist eine solche Ausnahme. Schon für seine geltende Fassung könnte die Auffassung vertreten werden, daß sie in einem Spannungsverhältnis zu der angeführten Bestimmung des TRIPS stehe; eine Erweiterung der Ausnahme wäre unter diesem Gesichtspunkt aber nicht vertretbar.